

hoch das Domänialvermögen beizusteuern hatte, gab es nicht. Die Folge davon war, daß es zwischen Kammer und Landschaft fortgesetzt zu Kompetenzkonflikten und zu Reibereien wegen Bestreitung der notwendigen Aufwände kam. Diesem unerquicklichen Zustand wollte Herzog August von Sachsen-Gotha und -Altenburg durch seine Erklärung vom 5. Juni 1818 ein Ende machen, indem er der Landschaft gewisse Rechte verlieh. Er räumte nämlich den Landständen eine Mitwirkung bei Aufstellung des Kammeretats ein und erklärte sich bereit, „eine Abänderung in den Hauptsummen der Einnahmen und der Ausgaben ohne landschaftliche Beratung nicht vorzunehmen“, also den Etat ohne Einwilligung der Landschaft nicht zu überschreiten, und war auch damit einverstanden, daß ein sich ergebender Überschuß der etatsmäßigen Einnahmen zum Landesbesten verwendet werden möge, wogegen außergewöhnliche, nicht im Etat begriffene, durch ungewöhnliche Zeitumstände herbeigeführte Ausgaben von seiten der Landschaft allein zu gewähren und zu bestreiten sein würden (s. hierzu Albrecht, Das Domänenwesen des Herzogtums Sachsen-Altenburg, S. 45 ff.).

Die so den Landständen eingeräumten Rechte blieben auch in Kraft, als das Herzogtum Altenburg mit dem zugehörigen Kammervermögen durch den Teilungsvertrag vom 12. November 1826 an den Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen kam.

Die rechtliche Natur des Kammervermögens, d. h. die Frage, welcher Art die Rechte des Regentenhauses daran waren, war streitig.

Doch erkannte das Grundgesetz vom 29. April 1831 in § 18 das Eigentumsrecht des Herzoglichen Hauses an dem Domänenvermögen an, indem es bestimmte:

Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen usw., auch Regalien, ist Eigentum des Herzoglichen Hauses.